

Gemeinde Courlevon



Abfallreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Organisation
- Art. 3 Information
- Art. 4 Benützungspflicht
- Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

II: SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 6 Verbrennen
- Art. 7 Verwerten
- Art. 8 Kompostieren
- Art. 9 Tierkörper
- Art. 10 Ausschluss von der Abfuhr

b) Hauskehricht

- Art. 11 Begriff
- Art. 12 Behälter und Gebinde
- Art. 13 Abfuhrtage und Annahmestellen
- Art. 14 Bereitstellung

c) Sperrgutstücke; Normal- und Grosssperrgut

- Art. 15 Begriff
- Art. 16 Abfuhr

d) Organische Abfälle und Grüngut

- Art. 17 Begriff
- Art. 18 Behälter und Gebinde
- Art. 19 Abfuhrtage und Annahmestellen
- Art. 20 Direktlieferungen

e) Andere Abfälle und Materialien

- Art. 21 Beseitigung

f) Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe

- Art. 22 Beseitigung

III. SONDERABFÄLLE

- Art. 23 Begriff
- Art. 24 Pflichten der Besitzer
- Art. 25 Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

- Art. 26 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 27 Behälter und Gebinde
- Art. 28 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 29 Gebührentarif
- Art. 30 Bemessungsgrundlage
- Art. 31 Grundgebühr
- Art. 32 Sackgebühr
- Art. 33 Gebührenanpassung
- Art. 34 Gebühren für besondere Dienstleistungen
- Art. 35 Inkasso

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36	Vollzug
Art. 37	Rechtspflege
Art. 38	Widerhandlungen
Art. 39	Ausführungsbestimmungen
Art. 40	Aufgabenübertragung
Art. 41	Inkraftsetzung

ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE COURLEVON

Die Gemeindeversammlung Courlevon

vom 3. Dezember 2001

gestützt:

- auf das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996;
- auf das kantonale Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980;
- auf das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998;

beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gemeindeaufgaben

- 1.1 Die Gemeinde organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung. Sie kann dafür geeignete Partner beauftragen.
- 1.2 Sie informiert die Bevölkerung bei Bedarf.
- 1.3 Sie überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung von Abfällen aller Art.
- 1.4 Sie verrechnet ihre Leistungen an die Verursacher weiter.

Artikel 2

Organisation

- 2.1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates!
- 2.2 Der Gemeinderat kann als Unterstützung eine ständige oder befristete Umweltkommission einsetzen.
- 2.3 Für die Ausführung der Organisation innerhalb der Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

- Information**
- Artikel 3
- 3.1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Information über Abfallfragen, wie Abfallarten und ihre Eigenschaften, den Sammeldienst und Separatsammlungen.
- 3.2 Anfragen können an die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Diese gibt direkt Auskunft oder leitet die Anfrage an den Gemeinderat weiter.
- Benutzungspflicht**
- Artikel 4
- 4.1 Im Rahmen dieses Reglements ist jedermann verpflichtet, die Abfälle den entsprechenden Sammelstellen abzugeben.
- 4.2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern diese dafür vorgesehen sind und es ohne Gefährdung von Umwelt, Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt.
- 4.3 Der Gemeinderat bezeichnet Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe, welche ihre Sonderabfälle selber zu entsorgen haben.
- Wegwerf- und Ablagerungsverbot**
- Artikel 5
- 5.1 Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der bewilligten Sammelstellen ist verboten.
- 5.2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 4.2.
- 5.3 Das Wegschütten von Abfällen irgendwelcher Art in die Kanalisation ist verboten.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Verbrennen**
- Artikel 6
- 6.1 Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien ist grundsätzlich verboten.
- 6.2 Ausnahmen sind für Ernte- und Holzabfälle aus Gärten sowie Land- und Forstwirtschaft geduldet, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft erfolgt (Rauch, Geruch, Brandgefahr oder andere übermässige Immissionen).
- 6.3 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen aller Art (Cheminée, Herd, Ofen, Feuerstelle, Grill usw.) richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.
- Verwerten**
- Artikel 7
- 7.1 Die Gemeinde bietet zwecks gesonderter Verwertung verschiedene Sammlungen an.
- Kompostieren**
- Artikel 8
- 8.1 Sofern richtig und ohne Beeinträchtigung von Umwelt und Nachbarschaft kompostiert wird, kann jeder selbst kompostieren.

Tierkörper	<p><u>Artikel 9</u></p> <p>9.1 Tierkörper und Schlachtabfälle sind der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Artikel 10</u></p> <p>10.1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle, für die Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen. • Flüssige, teigige oder stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle. • Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist und Steine. • Metzgerei-, Schlachtabfälle und Tierkörper. • Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter Siedlungsabfälle oder Sonderabfälle fallen.
b) Hauskehricht	
Begriff	<p><u>Artikel 11</u></p> <p>11.1 Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung entstehen und die im Interesse der Hygiene und Ordnung entsorgt werden müssen. Darunter fallen auch Windeln von Kleinkindern.</p> <p>10.1 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsbetrieben.</p>
Behälter und Gebinde	<p><u>Artikel 12</u></p> <p>12.1 Der Hauskehricht wird ausschliesslich in gekennzeichneten Abfallsäcken oder in privaten Containern mit Erkennungsmarken entgegengenommen.</p> <p>11.1 Windeln müssen in transparenten Abfallsäcken bereitgestellt werden, damit sie kostenlos abgeführt werden.</p>
Abfuhrtage Annahmestellen	<p><u>Artikel 13</u></p> <p>13.1 Der Hauskehricht und Sperrgutstücke werden jede zweite Woche abgeholt.</p> <p>13.2 Sammelbehälter der Recyclingsammelstellen werden sporadisch nach Bedarf abgeholt.</p> <p>13.2 Sammlungen und deren Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden jeweils veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p><u>Artikel 14</u></p> <p>14.1 Der Gemeinderat definiert geeignete Stellen, wo die Abfallsäcke und Container bereitgestellt und geleert werden.</p> <p>14.3 Abfallsäcke sind in den bereitgestellten Gemeindecontainern zu deponieren.</p> <p>14.3 Privatcontainer und Sperrgutstücke dürfen erst am Abfuhrtag an den Sammelstellen resp. am Strassenrand bereitgestellt werden.</p>

c) Sperrgutstücke; Normal- und Grosssperrgut

Artikel 15

Begriff

- 15.1 Als Kleinsperrgut gelten brennbare Siedlungsabfälle, die sich nicht in Kehrichtsäcken unterbringen lassen. Sie dürfen die Masse 150 x 50 x 50 cm sowie das Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- 15.2 Als Grosssperrgut gelten grössere, brennbare Gegenstände, welche die Masse gemäss Art. 15.1 überschreiten. Das Maximalgewicht darf 50 kg nicht überschreiten.
- 14.2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- 14.2 Vom Sperrgut ausgeschlossen sind ferner alle Arten von Altmetall. Sie sind den dafür vorgesehenen separaten Sammlungen mitzugeben.

Artikel 16

Abfuhr

- 16.1 Das Klein- und Grosssperrgut, gemäss Art. 15.1 und 15.2, wird mit der ordentlichen Abfuhr mitgenommen, sofern sich die Menge im Rahmen befindet.
- 16.3 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.
- 16.3 Der Gemeinderat kann Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Organische Abfälle und Grüngut

Artikel 17

Begriff

- 17.1 Grüngut ist organischer, kompostierbarer Abfall. Die jeweils entsorgende Kompostieranlage bezeichnet die kompostierbaren Abfälle.
- 16.1 Die Gemeinde bietet geeignete Möglichkeiten, damit kompostierbare Grünabfälle separat verwertet werden können.

Artikel 18

Behälter und Gebinde

- 18.1 Loses Grüngut ist ausschliesslich in privaten grünen oder gekennzeichneten Containern, mit entsprechender Erkennungsmarke, bereitzustellen. Die Behälter werden nach der Leerung zurückgestellt und müssen vom Eigentümer bis zum Abend des Abfuhrtages wieder abgeholt werden.
- 17.1 Äste, Baum- und Heckenschnitt müssen gebündelt in Längen von maximal 1,2 m und maximalem Gewicht von 30 kg bereitgestellt werden. Für das Bündeln dürfen keine Kunststoffschnüre verwendet werden.

Artikel 19

Abfuhrtage Annahmestellen

- 19.1 Die Gemeinde gibt im Frühjahr die Abfuhrtage für das laufende Jahr, mittels eines Rundschreibens in alle Haushaltungen, bekannt.
- 18.1 Die Grünabfälle sind frühestens am Vorabend des Sammeltages bei den Sammelstellen bereitzustellen.

Artikel 20**Direktlieferungen**

20.1 Für Direktlieferungen von Grünabfällen in die Kompostieranlage, muss dafür auf der Gemeindeverwaltung ein Identifikationsbatches abgeholt werden. Die Entsorgungskosten werden von der Gemeinde dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Identifikationsbatches muss nach der Lieferung unverzüglich auf die Gemeinde zurückgebracht werden.

e) Andere Abfälle und MaterialienArtikel 21**Beseitigung**

- 21.1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
- Abbruch- und Aushubmaterialien
 - Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung
 - Sondermüll
- 21.2 Der Gemeinderat kann für solche Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und LandwirtschaftsbetriebeArtikel 22**Beseitigung**

- 22.1 Abfälle und Sperrgutstücke aus Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr, in den vorgesehenen Abfallsäcken oder in Containern mit Erkennungsmarken, zu entsorgen.
- 22.2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:
- Die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr.
 - Die direkte Abfuhr in die Entsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLEArtikel 23**Begriff**

- 23.1 Als Sonderabfälle gelten:
- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).
 - a) Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können.

Artikel 24**Pflichten der Besitzer**

- 24.1 Die Entsorgung von Sonderabfall obliegt den Besitzern. Er ist an Sammelstellen abzugeben, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 24.2 Kleinmengen sind an spezifischen öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

**Sammelstellen und
Aktionen für Klein-
mengen**

Artikel 25

- 25.1 Die Gemeinde kann, wo angesagt, für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden geeignete Sammelstellen für Kleinmengen errichten. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt für weiteren Sonderabfall aus Haushaltungen periodisch Sammelaktionen durchführen.
- 24.1 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen, können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 24.1 Der Gemeinderat veröffentlicht spezielle Sammlungen und Sammelaktionen.
- 24.1 Der Gemeinderat organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

**Finanzierung der
Abfallentsorgung**

Artikel 26

- 26.1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - die Leistungen der Gemeindearbeiter zu Gunsten der Abfallentsorgung;
 - Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes;
 - Erlös aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Altpapier);
 - die Gebühren der Benützer.

Behälter / Gebinde

Artikel 27

- 26.0 Die Kosten für die Anschaffung von öffentlichen Containern und Erstellung von Sammelstellen sind von der Gemeinde zu tragen.
- 27.2 Kosten für Abfallsäcke und Privatcontainer tragen die Verursacher.
- 27.3 Bei Direktlieferungen in Behandlungs- und Entsorgungsanlagen oder in Sonderabfallentsorgungsstellen sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

**Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren**

Artikel 28

- 28.1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
- 27.1 Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass – unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes – die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird.

Gebührentarif

Artikel 29

- 29.1 Der Gebührentarif regelt:
- Grundgebühr
 - Sack-, Sperrgut- und Containergebühr
 - Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
 - die Bürgerschuldner und Fälligkeit der Gebühren.

**Bemessungs-
grundlage**Artikel 30

- 30.1 Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Sackgebühr erhoben.
- 30.2 Als Basis für die Berechnung gelten bewohnte Haushaltungen mit Kochgelegenheit. Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, eingeschlossen jene, die sich nur zeitweise hier aufhalten, die Haushalte, die Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, sowie die Gastwirtschaftsbetriebe haben die Müllabfuhr der Gemeinde zu benützen.
- 30.3 Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

GrundgebührArtikel 31

- 31.1 Für die von der Gemeinde eingerichteten Sammelstellen, Spezialabfuhr und mit dem Kehricht verbundenen Anschaffungs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet. Diese beträgt:
- Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Gastwirtschaftsbetriebe Fr. 300.—
 - Mehrpersonenhaushalte und Landwirtschaftsbetriebe Fr. 150.—
 - Einpersonenhaushalte Fr. 75.—
- 31.2 Die Grundgebühr bezieht sich auf jeden Haushalt und Betrieb. Sofern zum Haushalt ein Betrieb geführt wird, wird die Gebühr pro Betrieb zusätzlich verrechnet.

SackgebührArtikel 32

- 32.1 Für die Säcke bzw. Container von Hauskehricht gelten folgende Gebühren:
- 17 Liter Sack Fr. 1.--
 - 35 Liter Sack Fr. 1.50
 - 60 Liter Sack Fr. 2.50
 - 110 Liter Sack Fr. 4.—
 - Kleinsperrgut Fr. 5.—
 - Grosssperrgut Fr. 8.—
 - 240 Liter Container Fr. 10.—
 - 360 Liter Container Fr. 15.—
 - 660 Liter Container Fr. 20.—
 - 770/800 Liter Container Fr. 30.—
- 31.1 Für Container und Bündel von Grüngut gelten folgende Gebühren:
- 240 Liter Container Fr. 3.—
 - 360 Liter Container Fr. 5.—
 - 660 Liter Container Fr. 8.—
 - 770/800 Liter Container Fr. 10.—
 - Bündel pro Stück Fr. 3.—
- 32.3 Transparente Windsäcke können zum Selbstkostenpreis auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden und sind gebührenfrei.

**Gebühren-
anpassung**Artikel 33

- 33.1 Die Gebühren müssen bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden. Eine allfällige Erhöhung darf aber die in den Artikeln 31.1, 32.1, 32.2 und 34.1 festgesetzten Beträge höchstens um 50 % übersteigen. Ansonsten hat die Gemeindeversammlung einer Reglementsänderung zuzustimmen.

Entsorgungsgebühren auf besonderen Abfällen 33.2 Die zwei mal jährlich stattfindende Sondersammlung von Papier, Alt-eisen und Sperrgut wird grundsätzlich über die Grundgebühr finanziert. Die vom Entsorger auferlegten Entsorgungsgebühren auf Kühl- und Elektrogeräten, Boiler, Fernseher und Fahrzeugbatterien werden dem Verursacher ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Artikel 34

Gebühren für besondere Dienstleistungen 34.1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der maximale Stundenansatz beträgt Fr. 80.--.

Artikel 35

Inkasso 35.1 Die Grundgebühr wird vierteljährlich erhoben. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
35.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 8 % erhoben.
34.2 Abfallsäcke und Gebührenmarken sind gegen Bezahlung auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Vollzug 36.1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden auf Grund des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
36.2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Artikel 37

Rechtspflege 37.1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Verwaltung kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.
37.2 Wird die Beschwerde vom Gemeinderat ganz oder teilweise abgewiesen, kann sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides beim Oberamt angefochten werden.

Artikel 38

Widerhandlungen 38.1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000.-- bestraft, zuzüglich den eventuellen Nachfolgekosten.
38.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 39

Ausführungsbestimmungen 39.1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 40

**Aufgaben-
Übertragung**

40.1 Die Gemeindeversammlung überträgt die Befugnisse an den Gemeinderat, Verträge mit Dritten als Partner für die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Abfälle aus dem Gemeindegebiet zu schliessen.

Artikel 41

Inkraftsetzung

41.1 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Februar 1988 und tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion auf den 1. April 2002 in Kraft.

Also erlassen vom Gemeinderat Courlevon und an seiner Sitzung vom 10. Juli 2001 genehmigt.

Der Ammann:



Fritz Müller



Die Gemeindeschreiberin:



Margrit Liniger

Genehmigt von der Gemeindeversammlung, am 3. Dezember 2001

Der Ammann:



Fritz Müller



Die Gemeindeschreiberin:



Margrit Liniger

Genehmigt von der Baudirektion am 24. APR. 2002

Freiburg, den



Der Staatsrat, Baudirektion:

